

Integration in den Arbeitsmarkt für Menschen in Wohnungsnot durch verbundene Angebote

**(§§ 67 ff. SGB XII im Verbund mit §§ 16 ff. SGB II)
Bezug: Rundschreiben KVJS, Dez. 2 18/2017**

- Hinweise für die Praxis -

Martin Maier
Diakonisches Werk Württemberg i.R.

- I. Problem Vorrang – Nachrang – Stagnation**
- II. Problemlösung: verbundene Hilfen (§ 3, Abs. 2 DVO § 69 SGB XII)**
- III. Finanzierung**
- IV. Anregungen für die Praxis**

I. Problem Vorrang – Nachrang – Stagnation

- **Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind**
- **„Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Hilfen zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes“ (§68, Abs. 1 SGB XII)**
- **Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII dann, wenn nicht andere Hilfen vorrangig zu gewähren sind (Allgemeiner Nachrang nach § 2 SGB XII sowie spezieller Nachrang nach § 67 SGB XII in Bezug auf SGB VIII und SGB XII)**
- **Der Ausschluss der Leistungen nach § 67 SGB XII greift aber immer nur dann und soweit tatsächlich andere Leistungen erbracht werden**
- **Anders ausgedrückt: wenn es tatsächlich, zeitnah und in vollem Umfang vorrangige Leistungen gibt, die den Bedarf nach §§ 67 ff. SGB XII befriedigen, greift der Vorrang**

I. Problem Vorrang – Nachrang – Stagnation

- **Tatsächlich**: das Jobcenter gewährt eine Leistung, die den Bedarf deckt, also auch die Gesamtheit der sozialen Schwierigkeiten berücksichtigt.
 - **Zeitnah**: In den Fällen, in denen eine kalendermäßige Frist zur Abgabe einer Handlung im Gesetz nicht vorgesehen ist, wird jedoch regelmäßig eine „unverzügliche Reaktion“ erwartet – „ohne schuldhaftes Verzögern“. Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht einen Zeitraum von zwei Wochen als angemessen für ein unverzügliches Handeln an.
 - **in vollem Umfang**: die vorrangige Leistung (z.B. eine SGB II-Leistung) muss den Bedarf nach §§ 67 ff. SGB XII umfänglich befriedigen.
- Seit Einführung SGB II zunehmend Stagnation bei den Arbeitshilfen durch Zuständigkeitsfragen: nur 17% (=1.914 Personen von 11.578 ermittelten LB § 67), die einer Arbeit nachgingen oder in Maßnahmen der Arbeitshilfen waren. Davon waren nur 433 Personen tatsächlich in einer Maßnahme zur Integration in den Arbeitsmarkt

II. Problemlösung: verbundene Hilfen (§ 3, Abs. 2 DVO § 69 SGB XII)

„ ... Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben“

- **JobCenter und Sozialhilfeträger werden gewonnen, gemeinsam über ein Angebot nachzudenken.**
- **Vorteil: beide beteiligen sich jeweils „anteilig“ an der Finanzierung**
- **Klärung: welcher Bedarf ist vorhanden und welche Leistung des SGB II ist geeignet und kommt für die Bedarfsdeckung in Frage**
- **Klärung: welcher Bedarf ist vorhanden und welche Leistung des §§ 67 ff. SGB XII ist geeignet und kommt für die Bedarfsdeckung in Frage**
- **„Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen“ (§ 2 Abs. 3 DVO): Aus dieser Vorschrift ist die angemessene Abstimmung verschiedener notwendiger Hilfen als zentrale Aufgabe nach § 67, sprich den Sozialhilfeträger, abzuleiten**

III. Finanzierung

- SGB II und SGB XII haben eine ähnliche Finanzierungsstruktur, deshalb sind Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen möglich:
 - SGB II, § 17, Abs. 2: Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, sind die Träger der Leistungen nach diesem Buch zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über ..."Leistung, Vergütung, Prüfung" besteht
 - SGB XII, § 75, Abs. 3: Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über "Leistung, Vergütung, Prüfung" besteht
- Schreibt das SGB II mit Bezug auf SGB III das Vergabeverfahren vor (z.B. § 45 SGB III, Aktivierungsmaßnahmen), ist dies für den SGB II-Finanzierungsanteil anzuwenden.

III. Finanzierung

Verbundene Hilfen und Vergabeverfahren:

- **Maßgeblich beim Vergabeverfahren ist die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO): soziale Dienstleistungen bis zu einem Schwellenwert von 750.000 €**
- **Öffentliche Ausschreibung und beschränkte Ausschreibung (mit und ohne Teilnahmewettbewerb) nicht zwingend, vielmehr ist die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (früher „freihändige Vergabe“) möglich.**
- **Dabei ermöglicht der Gesetzgeber eine Wahl der Verfahrensart (§ 8 UVgO) und beschreibt Ausnahmetatbestände (Verhandlungsvergabe anstatt Ausschreibung):**
 - **Beschaffung von konzeptionellen und innovativen Lösungen (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 UVgO): Realisierung neuer oder deutlich verbesserter Waren, Dienstleistungen oder Verfahren**
 - **Auftrag weist besondere Umstände auf (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 UVgO): Besondere Umstände können mit der Art der Komplexität oder mit dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen zusammenhängen**
 - **Die Leistung kann nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden (§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO): Objektive Ausschließlichkeit erforderlich, aber vorherige Marktanalyse nicht zwingend**
 - **Vorteilhafte Gelegenheit (§ 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO)**

IV. Anregungen für die Praxis

- **Dort, wo noch nicht vorhanden, Abschluss von Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach SGB XII, LT III.3.1 „Tagesstrukturierende Maßnahme in Form eines Arbeitsangebots“ für verbundene Angebote zur Arbeitsmarktintegration**
- **Dort, wo noch nicht vorhanden, Abschluss von Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach LT III.3.2 „Tagesstrukturierende Maßnahme in Form einer nicht auf wirtschaftliche Ergebnisse ausgerichteten Beschäftigung“ als Heranführung an verbundene Angebote**
- **Leistungserbringer können Einrichtungen und Dienste der 67er Hilfen, Anbieter von Arbeits- Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen oder beide zusammen sein**
- **Führen Einrichtungen und Dienste der 67er Hilfen selbst entsprechende Maßnahmen nach SGB II/III durch, benötigen sie „eine Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches“ (§ 176 ff. SGB III, Zulassung von Trägern und Maßnahmen)**

IV. Anregungen für die Praxis

- **Koproduktion der Leistungserbringung kann**
 - **durch 2 getrennte Vereinbarungen erfolgen (jeder Leistungserbringer rechnet mit seinem Leistungsträger ab) oder**
 - **ein Leistungserbringer hat zwei Vereinbarungen für gesamte Maßnahme und rechnet mit beiden Leistungsträgern ab**
 - **Er erbringt die Leistungen selbst oder**
 - **kauft sich die Dienstleistung ein oder**
 - **die Koproduktion läuft über eine Personalgestellung**

(Ertragsteuerlich handelt es sich bei solchen Vorhaben im Bereich der frigemeinnützigen Wohlfahrt um einen Zweckbetrieb nach § 66 AO (Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege – „nicht des Erwerbs wegen“, ggf. in Verbindung des Konstrukts der „Hilfsperson“, § 57 Abs. 1 AO). Umsatzsteuerlich kommt eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG in Frage). Entsprechendes Gutachten dazu liegt vor, in jedem Fall aber jeweils vor Ort mit Steuerbehörden zu klären.

**Vielen Dank für's „Nichteinschlafen“
und die dem Thema gebührende
Aufmerksamkeit**

